Exposé

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

Das österreichische Leichen- und Bestattungsrecht im Lichte der EMRK

Dissertationsgebiet

Öffentliches Recht

Dissertantin

Mag.[a] iur. Sandra Barton

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.[in]iur.)

Betreuer

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LLM.

Matrikelnummer: 0901680

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Thema 1
2. Inhaltliche Beschreibung 2
2.1 Kompetenzverteilung 2
2.2 Die Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder 2
- Leichnam – Rechtsnatur und Verfügungsbefugnis 2
- Leichenteile – Rechtsnatur, Verfügungsbefugnis und Umgang mit Abfallprodukten 3
2.3 Leichen- und Bestattungsgesetze im Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK? 4
3. Forschungsmethoden 5
4. Forschungsstand 5
5. Forschungsfragen und Zielsetzung 6
6. Vorläufiger Zeitplan 6
7. Vorläufige Gliederung 7
8. Vorläufiges Quellenverzeichnis 8

1. Einführung in das Thema

Der Tod ist ein ständiger – wenn auch oft verdrängter – Begleiter des Lebenden. Jedes Leben endet mit dem Tod. Aber wie sehen Entscheidungen über das Lebensende hinaus aus? Gibt es in Österreich eine Bestattungspflicht? Wer entscheidet über die Art der Bestattung, wenn der Verstorbene selbst keine Vorsorge getroffen hat?
Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Leichen- und Bestattungsrecht. Die diesbezüglichen Gesetze normieren wie mit dem Leichnam eines Menschen umzugehen ist, begonnen bei der Totenbeschau bis hin zur Leichenbestattung und Bestattungsanlagen.

Historisch betrachtet, dauerte es lange Zeit, bis jene Beisetzungsformen in der Art und Weise vorhanden waren, wie wir sie heute kennen. Die ersten Bestattungen fanden vor etwa 90.000 Jahren in Israel statt, wo die Toten in Höhlen begraben wurden.[1] Im Altertum wurden in Ägypten die Körper der Toten in Grabmählern beigesetzt und mit zahlreichen Grabbeigaben beehrt.[2] Zur Zeit des römischen Reichs kam es in den Provinzen vorwiegend zu Brandbestattungen und Körperbestattungen.[3] Die Bestattungen erfolgten in Gräberstraßen, diese befanden sich außerhalb von Siedlungen und waren der Oberschicht der Bevölkerung vorbehalten. Daneben gab es auch Bestattungsplätze für den Rest der Bevölkerung, wobei Erwachsene grundsätzlich außerhalb der Stadt begraben werden mussten, für Kinder gab es

[1] Bestattungsinstitut Gobrecht: http://www.gobrecht-karl.de/index.php/infothek/bestattung-in-der-geschichte (abgefragt am 10.08.2017).
[2] *Grajetzki*, Burial Customs in Ancient Egypt: Life in Death for Rich and Poor (2003).
[3] *Fischer*, Die Römischen Provinzen: Eine Einführung in die Archäologie (2001) 195ff.

teilweise Ausnahmen.[4] Als sich das Christentum entwickelte, wurden Feuerbestattungen immer seltener. Es war verpönt, den menschlichen Körper zu verbrennen, da im Glauben an die Auferstehung dessen Unversehrtheit eine zwingende Voraussetzung darstellte.[5]
In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Feuerbestattungen wieder präsenter. Diese Entwicklung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Menschen fürchteten, es könnten aufgrund des Platzmangels auf Friedhöfen bald keine Gräber zur Erdbestattung mehr vorhanden sein. Besonders im bergigen Gelände ist diese Sorge heute noch begründet, da dort Friedhöfe aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht endlos ausgebaut werden können. Auf der anderen Seite wurden Feuerbestattungen als Manifest der Sozialisten gegen die Kirche verwendet, gefördert durch den Verein „Die Flamme", welcher 1904 gegründet wurde.[6]
Im Zuge dieser Entwicklungen wurde 1922 das erste Krematorium in Simmering errichtet.[7]

2. Inhaltliche Beschreibung

2.1 Kompetenzverteilung

Nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung fällt das Gesundheitswesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes, welchem Gesetzgebung und Vollziehung obliegen. Das Leichen- und Bestattungswesen ist hievon ausdrücklich ausgenommen und gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.[8] Folglich gibt es in Österreich neun Leichen- und Bestattungsgesetze, die im Zuge der Arbeit einer rechtsvergleichenden Untersuchung unterzogen werden.

2.2 Die Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder

Die Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder enthalten umfassende Normen zur Regelung des Umgangs mit dem Leichnam. So wird bestimmt, wer zur Todesfallanzeige verpflichtet ist, wem die Totenbeschau obliegt und welche Arten der Bestattung zulässig sind.

- **Leichnam – Rechtsnatur und Verfügungsbefugnis**

Unter einer Leiche versteht man den toten Körper eines Menschen. Nach herrschender Meinung ist der Leichnam nicht als Sache zu qualifizieren und fällt folglich auch nicht in den Nachlass des Verstorbenen.[9] Eine ausdrückliche rechtliche Zuordnung des Leichnams gibt es

---

[4] *Fischer*, Die Römischen Provinzen: Eine Einführung in ihre Archäologie (2001) 200f.
[5] *Kaczynski*, Sterbe- und Begräbnisliturgie, in *Kleinheyer/Severus/Kaczynski*: Sakramentliche Feiern II. Regensburg 1984 (Gottesdienst der Kirche: Handbuch der Liturgiewissenschaft Teil 8) 193ff.
[6] Bestattung Unschwarz: http://bestattung-unschwarz.at/feuerbestattung.html (abgefragt am 07.01.2018).
[7] Stadt Wien: https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Die_Flamme (abgefragt am 07.01.2018).
[8] Vgl VfSlg 14.771/1997.
[9] OGH 27.10.1999, 7Ob 225/99k.

bis dato nicht, die Rechtsprechung versucht mithilfe von Analogien und Rückgriff auf allgemein anerkannte Grundsätze aufkommende Problemstellungen zu lösen.[10] Trotz zivilrechtlicher Natur dieser Frage, ist die Klärung der Rechtsnatur des Leichnams für eine vollständige Bearbeitung dieses Themas unerlässlich und wird im Zuge der Untersuchung darauf eingegangen werden.

Für Verfügungen über den Leichnam ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen selbst maßgeblich.[11] Hat dieser zu Lebzeiten festgelegt, wie mit seinem Körper nach dem Tod zu verfahren ist, so sind diese Anordnungen – sofern sie sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bewegen – zu befolgen. Hat der Verstorbene zu Lebzeiten keine Anordnungen getroffen, steht das Recht zur Entscheidung über die Art und den Ort der Bestattung den nächsten Angehörigen zu.[12]

- **Leichenteile – Rechtsnatur, Verfügungsbefugnis und Umgang mit Abfallprodukten**

Bezüglich der Teile eines menschlichen Körpers gilt, dass diese – sofern sie fest mit dem Körper verbunden sind – eine Einheit darstellen und zur Person gehören.[13] Abgetrennte Körperteile eines Lebenden werden durch die Abspaltung zu Sachen im Sinne des § 285 ABGB, an denen der ursprüngliche Eigentümer Eigentum erwirbt.[14] Auch in Bezug auf Leichenteile gibt es keine Norm, welche die rechtliche Zuordnung klärt.

Ein weiterer Punkt ist der rechtliche Umgang mit künstlichen Bestandteilen eines Leichnams. Bezüglich fest verbundener künstlicher Bestandteile, die nur mittels operativen Eingriffs entfernt werden können, wird die Ansicht vertreten, dass diese als ein Bestandteil des Körpers und somit wohl auch als ein Bestandteil des Leichnams anzusehen sind.[15] Es stellt sich nun die Frage, wie es sich mit künstlichen Bestandteilen verhält, die eigens für den Verstorbenen angefertigt wurden, aber keines chirurgischen Eingriffs bedürfen, um sie vom Körper des Verstorbenen zu trennen. Angesprochen sind hier speziell entworfene Prothesen. In einem Exkurs ins Sachenrecht soll untersucht werden, ob der Sozialversicherungsträger an diesen – zum Beispiel bei begründetem Eigentumsvorbehalt – einen Herausgabeanspruch geltend machen kann. Des Weiteren wird diese Fragestellung aus öffentlich-rechtlicher Sicht zu

---

[10] OGH 27.10.1999, 7Ob 225/99k.

[11] *Brandstetter*, Strafrechtliche und rechtspolitische Aspekte der Verwendung von Organen Verstorbener, Lebender und Ungeborener, in *Brandstetter/Kopetzki* (Hrsg) Organtransplantationen – Medizinische und rechtliche Aspekte der Verwendung menschlicher Organe zu Heilzwecken (1987) 93.

[12] Vgl § 17 Stmk Leichenbestattungsgesetz 2010, § 13 Abs 5 K-BStG, § 15 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986.

[13] *Edlbacher*, Die Entnahme von Leichenteilen zu medizinischen Zwecken aus zivilrechtlicher Sicht, ÖJZ (1965) 449 (453).

[14] *Kopetzki*, Die Verwendung menschlicher Körpersubstanzen zu Forschungszwecken, in *Grafl/Medigovic* (Hrsg), FS Manfred Burgstaller (2004) 601 (609).

[15] *Triffterer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (1992) §190 Rz 12.

beurteilen sein, so ob Vorschriften der landesrechtlichen Leichen- und Bestattungsgesetze Regelungen über die „Mitbestattung“ von künstlichen Bestandteilen vorsehen und bei allfälligem Nichtvorhandensein, wie diese Lücken zu schließen sind.

2.3 Leichen- und Bestattungsgesetze im Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK?

Art. 8 EMRK regelt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Unter diesen Artikel fällt auch das Recht einer Person, das Schicksal des eigenen Körpers nach dem Tod zu bestimmen.[16] Obwohl es nach herrschender Ansicht keinen postmortalen Grundrechtsschutz gibt, da die Grundrechtsträgereigenschaft – ebenso wie die Rechtsfähigkeit – mit dem Tod einer Person endet, so kann es in jenen Bereichen zu Kollisionen kommen, wo die Rechte der Angehörigen im Umgang mit dem Verstorbenen beeinträchtigt werden.[17] Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang eruiert werden, inwieweit die Leichen- und Bestattungsgesetze die freie Verfügungsbefugnis über den Leichnam beschränken und ob diese Einschränkungen mit dem in Art. 8 EMRK gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbar sind.

Ein weiterer Punkt, der einer näheren Betrachtung bedarf, ist die in Österreich allgemein geltende Bestattungspflicht. Diese ist ausdrücklich in den Landesgesetzen – mit Ausnahme von Tirol – normiert[18]. Neben der Pflicht zur Bestattung gilt es zu klären, ob auch ein Recht auf Bestattung besteht. Hiebei wird auf die Entscheidung des EGMR vom 30.10.2001 einzugehen sein, wo der Gerichtshof die Nichtfreigabe eines Leichnams innerhalb einer angemessenen Zeit als Eingriff in Art. 8 EMRK qualifizierte.[19] Zudem werden die beiden Entscheidungen des EGMR vom 30.10.2001 herangezogen, wo es um die Frage der Auslieferung eines Leichnams ging und ein damit allfällig zusammenhängendes Recht der Hinterbliebenen auf Bestattung des Verstorbenen.[20]

Abschließend werden in diesem Kapitel die Bestattungsarten behandelt. Hier gilt es zu untersuchen, ob die in den österreichischen Leichen- und Bestattungsgesetzen normierten Verbote, bestimmte Bestattungsarten in Anspruch zu nehmen – man denke hiebei an die

---

[16] *Thurneysen*, Kontraste in der Medizin: zur Dialektik gesundheitlicher Prozesse (2009) 204.
[17] *Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 154.
[18] Vgl § 11 NÖ Bestattungsgesetz 2007, § 19 WLBG, § 19 Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz, § 16 Stmk Leichenbestattungsgesetz, § 14 K-BStG, § 14 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, § 15 Oö Leichenbestattungsgesetz 1985, § 22 Vbg Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen.
[19] EGMR 30.10.2001, 37794/97, *Pannullo u. Forte/Frankreich*.
[20] EGMR, 06.06.2013, 18071/05, *Maskhadova u.a./Russland*, 38450/05, *Sabanchiyeva u.a./Russland*.

Kryonik[21] – mit Art. 8 EMRK vereinbar sind. Zudem gibt es auch länderspezifische Unterschiede, so ist die Flussbestattung beispielsweise im Burgenland verboten[22], während sie in anderen Bundesländern, wie Niederösterreich, erlaubt ist. Insbesondere bei den innerstaatlich unterschiedlichen Regelungen ist zu prüfen, ob dadurch in weitere Grundrechte eingegriffen wird, wie zum Beispiel in das in Art. 6 StGG normierte Recht auf Erwerbsfreiheit. Durch die Unzulässigkeit bestimmter Bestattungsarten in einem Bundesland und deren Zulässigkeit in einem anderen, könnte ein Eingriff in die Erwerbsfreiheit von Bestattungsunternehmern vorliegen, da diese je nach Bundesland auf das Angebot bestimmter Bestattungsarten beschränkt sind. Somit kann sich für Bestattungsunternehmer ein Vermögensvorteil oder –nachteil ergeben, je nachdem wo sie ihre Tätigkeit ausüben.

3. Forschungsmethoden

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens werden zur juristischen Aufarbeitung hauptsächlich klassische rechtswissenschaftliche Methoden verwendet. Es erfolgt eine Materialiensammlung durch Recherche in juristischen Bibliotheken, Fachzeitschriften und gängigen Datenbanken (RDB, RIDA, Lexis Nexis etc.). Als Literaturquellen werden Lehrbücher sowie Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden herangezogen. Zusätzlich werden Urteile und Erkenntnisse der österreichischen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und relevante Entscheidungen des EGMR dargestellt und erläutert sowie die maßgeblichen Gesetzesgrundlagen der Länder analysiert und in Vergleich gesetzt. Die behandelten Gesetzesbestimmungen werden nach den anerkannten juristischen Interpretationsmethoden ausgelegt.

4. Forschungsstand

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Leichen- und Bestattungsrecht waren bislang nicht Gegenstand einer eingehenden rechtsdogmatischen Untersuchung. Sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung liefern nur sehr zurückhaltend Materialien, die sich mit diesem Thema beschäftigen. Dennoch gibt es sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene eine – wenn auch überschaubare – Anzahl relevanter Entscheidungen. Insbesondere die Entscheidungen des EGMR in Zusammenhang mit Art. 8 EMRK bedürfen einer näheren

[21] Auch Kryostase, bezeichnet die Konservierung von Organismen bei Temperaturen unter -125 Grad Celsius, um sie – bei entsprechendem Fortschritt der Wissenschaft – wiederzubeleben;
Academic dictionaries and encyclopedias: http://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/802114 (abgefragt am 01.01.2018).
[22] Vgl § 23 Abs 6 Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz

Betrachtung bezüglich Vereinbarkeit der österreichischen nationalen Regelungen mit ihr.[23] Neben dem EGMR gibt es innerstaatlich auch Entscheidungen des OGH[24] sowie VfGH[25] die sich mit ungeklärten Fragen im Bereich des Bestattungsrechtes auseinandersetzen.

5. Forschungsfragen und Zielsetzung

Aus den vorgenannten Überlegungen ergeben sich folgende Forschungsfragen:

> *„Stehen die landesgesetzlichen Regelungen des Leichen- und Bestattungswesens mit Art. 8 EMRK im Einklang? Liegt durch das Verbot bestimmter Bestattungsarten ein Eingriff in Art. 6 StGG bzw. Art. 8 EMRK vor und falls ja, gibt es Gründe, wodurch dieser gerechtfertigt sein könnte?"*

Das Ziel der Dissertation ist es, die Frage der Vereinbarkeit der österreichischen Leichen- und Bestattungsgesetze mit dem in Art. 8 EMRK normiertem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu beantworten. Art. 8 EMRK räumt einer Person einen weitaus größeren Handlungsspielraum ein, wenn es um die Frage geht, was mit dem eigenen Körper nach dem Tod geschehen soll. Die österreichischen Leichen- und Bestattungsgesetze sehen hiebei eine Vielzahl an Verboten vor, die den Menschen in seiner Verfügungsfreiheit einschränken. Es ist daher eine der zentralen Zielsetzungen dieser Arbeit zu klären, ob derartige, vom österreichischen Gesetzgeber vorgesehene Beschränkungen gerechtfertigt sind oder ein durch die Verbote verfolgtes Ziel auch mit gelinderen Mitteln erreicht werden könnte.

6. Vorläufiger Zeitplan

Die Dissertation soll bis September 2019 fertig gestellt sein.

Kurse	
Stand November 2016	Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen gemäß § 4 lit a, b und e des Curriculums: – VO Juristische Methodenlehre (380001) – KU Judikatur- und Textanalyse (380031) Wahlfachkurse im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterwochenstunden wurden bereits im Diplomstudium absolviert und werden angerechnet: – VO Medizinrecht II (030488, SoSe 2012, 2std.)

[23] EGMR 30.10.2001, 37794/97, *Pannullo u. Forte/Frankreich*, EGMR, 06.06.2013, 18071/05, *Maskhadova u.a./Russland*, 38450/05, *Sabanchiyeva u.a./Russland*, EGMR 14.02.2008, 55525/00, *Hadri-Vionnet/Schweiz*.
[24] OGH 27.10.1999, 7Ob 225/99k.
[25] VfGH G 97/2013 VfSlg 19.904.

	– PR Privatissimum (030041, WiSe 2014, 2std.) – SE Geschichte des Medizinrechts (mit historischer Kompetenz) (030013, WiSe 2012, 2std.)
März 2017 – Juni 2017	SE aus dem Dissertationsfach: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Univ.-Prof. Dr. Franz Merli; Seminar aus dem öffentlichen Recht : "Ausgewählte Fragen des öffentlichen Rechts - Verwaltung verstehen"
Juni 2017 – August 2017	Themenwahl Literatur- und Judikaturrecherche Erstellung des Exposés
Sept. 2017 – Okt. 2018	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 lit c und d des Curriculums: – SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens aus öffentlichem Recht (2017W) Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer, Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Univ.-Prof. Dr. Franz Merli – SE aus den sonstigen Wahlfächern: SE Geschichte des Medizinrechts (2017W) Ao.Univ.Prof. Dr. Michael Memmer Erstellung einer Rohfassung der Dissertation Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschritts mit dem Betreuer
Nov. 2018 – Aug. 2019	Überarbeitung der Rohfassung
September 2019	Abschluss der Arbeit und Defensio

7. Vorläufige Gliederung

<u>I. Teil – Grundlagen der Untersuchung</u>

1. Gegenstand und Gang der Untersuchung
2. Historische Entwicklung des Bestattungswesens
   2.1 Sanitätsrecht als Grundlage der Entstehung des Bestattungswesens
   2.2 Historische Arten der Bestattung und Bestattungsanlagen
3. Rechtsnatur des Leichnams

<u>II. Teil – Regelungsgegenstand der Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder</u>

1. Umgang mit dem Todesfall
   1.1 Todesfallanzeige
   1.2 Totenbeschau
   1.3 Obduktion
2. Rechtlicher Umgang mit Abfallprodukten
3. Leichenbestattung
   3.1 Erdbestattung

3.2 Feuerbestattung
3.3 Körperspende
3.4 Anonyme Bestattung
3.5 Seebestattung
3.6 Baumbestattung
3.7 Luftbestattung
3.8 Weltraumbestattung
3.9 Diamantenbestattung
3.10 Kryonik

4. Überführung
5. Enterdigung
6. Anlagenrecht

III. Teil – Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Kompetenzrechtliche Einordnung
2. Grundrechtliche Bezüge
   2.1 Art. 8 EMRK
   2.2 Art. 6 StGG
3. Bestattungspflicht vs. Recht auf Bestattung

IV. Teil - Zusammenfassung und Ausblick

8. Vorläufiges Quellenverzeichnis

Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) BGBl 1957/1 idF BGBl 2017/131
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl 1930/1 idF BGBl I 2017/138
- Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl 1970/16 idF LGBl 2013/50
- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 1994/194 idF BGBl I 2017/17
- Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 1971/61 idF LGBl 2013/85
- NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl 9480-0 idF LGBl 2015/61
- Oberösterreichisches Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl 1985/40 idF 2017/95
- Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl I 2013/16 idF BGBl I 2016/120
- Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl 1986/84 idF LGBl 2017/128
- Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl 2010/78 idF LGBl 2013/87
- Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl 1975/631 idF BGBl 2017/117.
- (Tir) Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBL 1952/33 idF LGBl 2017/26
- (Vbg) Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl 1969/58 idF LGBl 2017/78
- Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl 2004/38 idF LGBl 2013/29

Literaturverzeichnis

- *Gerhard/Kletecka/Kletecka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis, 2017
- *Aigner/Schwamberger*, Leichen- und Bestattungswesen, Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz-Novelle, RdM 2007/122
- *Bayer*, Dissertationen: Zivilrechtliche Aspekte der Forschung an Humansubstanzen, Manz Verlag (2016)
- *Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)
- *Binder*, Das rechtliche Fortleben des menschlichen Körpers nach dem Tode, JAP 1998/99
- *Brandstetter*, Strafrechtliche und rechtspolitische Aspekte der Verwendung von Organen Verstorbener, Lebender und Ungeborener, in Brandstetter/Kopetzki (Hrsg) Organtransplantationen – Medizinische und rechtliche Aspekte der Verwendung menschlicher Organe zu Heilzwecken (1987)
- *Brunner*, Das Friedhofs- und Bestattungsrecht: ein Handbuch (1927)
- *Dujmovits*, Organtransplantation, in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht, Kap. I.21
- *Edlbacher*, Die Entnahme von Leichenteilen zu medizinischen Zwecken aus zivilrechtlicher Sicht, ÖJZ (1965)
- *Eisenberger*, Postmortaler Grundrechtsschutz am Beispiel des Persönlichkeitsschutzes, in *FS Funk* (2003)
- *Europäische Bestatter-Union* (Hrsg), Handbuch über das europäische Bestattungswesen (1988)
- *Fischer*, Die Römischen Provinzen: Eine Einführung in die Archäologie (2001)
- *Gartner-Müller*, Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im Wandel - Naturbestattungen und Naturbestattungsanlagen in Österreich in JBl (2014) 569
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[6] (2016)
- *Grajetzki*, Burial Customs in Ancient Egypt: Life in Death for Rich and Poor (2003)
- *Höpfel/Ratz (Hrsg)*, StGB Wiener Kommentar[2] (2016)
- *Horst* (Hrsg), Bestattungswesen und Totenkult in ur- und frühgeschichtlicher Zeit: Beiträge zu Grabbrauch, Bestattungssitten, Beigabenausstattung und Totenkult (1991)
- *Hummelbrunner*, Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Obduktionen, RdM 2016/85
- *Kaczynski*, Sterbe- und Begräbnisliturgie, in *Kleinheyer/Severus/Kaczynski*: Sakramentliche Feiern II. Regensburg 1984 (Gottesdienst der Kirche: Handbuch der Liturgiewissenschaft Teil 8)
- *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003)
- *Kletečka-Pulker*, Schweige-, Anzeige- und Meldepflichten in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht, Kap. I.6
- *Kneihs*, Die jüdischen Friedhöfe in Österreich: Zuständigkeiten aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, JRP 2010
- *Kopetzki*, Die Verwendung menschlicher Körpersubstanzen zu Forschungszwecken, in *Grafl/Medigovic* (Hrsg), FS Manfred Burgstaller (2004)
- *Kopetzki*, Organgewinnung zu Zwecken der Transplantation (1988)
- *Kopetzki*, Zur Zulässigkeit des Rechtswegs gegen Obduktionen, RdM 2017/83: OGH 30.8.2016, 1 Ob 116/16i
- *Krauskopf*, Leichen- und Bestattungswesen, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder (2012), Band II/1, 613-628
- *Krauskopf*, Tot- und Fehlgeburten im Leichen und Bestattungsgesetz, RdM 2011
- *Kreß*, Patientenverfügungen, Bestattungskultur und Bestattungsrecht: Selbstbestimmung und Toleranz als Maßstab neuerer rechtspolitischer Entscheidungen, Zeitschrift für Evangelische Ethik (2009), Vol.53(4), 243-251

- *Madea/Burkhard*, Die ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen, Praktische Durchführung, Problemlösungen, 2014
- *Müller*, Postmortaler Rechtsschutz – Überlegungen zur Rechtssubjektivität Verstorbener (1996)
- *Neudorfer*, Bestattungskultur im Wandel: Neue Wege für die ewige Ruh, Praxis Palliative Care/ Demenz. Das Jahresheft 1: Totensorge (2013) 32-33
- *Neuhofer*, Gemeinderecht[2] (1998)
- *Rössl*: Tote Körper, Schlaglichter auf den Umgang des Rechts mit der Leblosigkeit, in juridikum 2014
- *Roth*, Eigentum an Körperteilen: Rechtsfragen der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers (2009)
- *Ruland*, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Preisschrift (1901)
- *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäss?: Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben: unter besonderer Berücksichtigung gewandelter Ansichten in der Bevölkerung sowie integrationspolitischer Herausforderungen (2012)
- *Stock*, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Besucherlenkung, Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 97
- *Strätz*, Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten unter besonderer Berücksichtigung der Transplantationen (1971)
- *Thurneysen*, Kontraste in der Medizin: zur Dialektik gesundheitlicher Prozesse (2009)
- *Triffterer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (1992)
- *Vašek*, Landesrechtliches Gebot zur Unterbringung von Leichen in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage, RdM 2015/44
- *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[11] (2015)
- *Winkler*, Erbrecht, Ein Leitfaden für die Praxis, 2. Auflage (3.11.2016)

Judikaturverzeichnis

- OLG Wien 9.9.1992, 17 R 169/92
- OGH 29.3.1999, 8 Ob 504/89
- OGH 27.10.1999, 7 Ob 225/99k
- OGH 24.4.2000, 1 Ob 289/99b
- VwGH 22.4.2008, 2008/11/0025
- VwGH 14.5.2009, 2008/11/0201
- VfGH G 97/2013 VfSlg 19.904
- EGMR 30.10.2001, 37794/97, *Pannullo u. Forte/FRA*
- EGMR 02.06.2005, 77785/01, *Znamenskaya/Russland*
- EGMR 14.02.2008, 55525/00, *Hadri-Vionnet/Schweiz*
- EGMR 06.06.2013, 18071/05, *Maskhadova u.a./Russland*
- EGMR 06.06.2013, 38450/05, *Sabanchiyeva u.a./Russland*
- Royal Courts of Justice 18.11.2016, FD 16P00526